

STIFTUNGSSATZUNG

der Stiftung „Kirche der Offenen Tür“ für Wetzlar-Naunheim

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ Kirche der Offenen Tür“ für Wetzlar-Naunheim.
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde [...] und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit in Wetzlar-Naunheim.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für
 - a) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten auf den Gebieten
 - der Kinder- und Jugendarbeit
 - der diakonischen Arbeit
 - der Erwachsenenbildung
 - der Seelsorge- und Beratungsarbeit
 - der Seniorenarbeit
 - der geistlichen Gemeindegarbeit
 - der musikalischen Arbeit
 - der Öffentlichkeitsarbeit
 - b) die missionarischen Aufgaben
 - c) die ökumenischen Aufgaben
 - d) die kulturellen Aufgaben
 - e) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden, Anlagen und Ausstattung
 - f) die Förderung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung steht als Gemeindestiftung weiteren Stifterinnen und Stiftern offen. Der Gesamtkirchenvorstand als gesetzlicher Vertreter der Treuhänderin entscheidet über die Annahme von Zustiftungen und unterrichtet das Kuratorium darüber.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus

der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen , die ausdrücklich als solche bestimmt sind, von Dritten oder durch die Kirchengemeinde, erhöht werden.
- (4) Das Vermögen muss durch die Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Andere Anlageformen sind nach Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen im Rahmen des steuerlich Zulässigen.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Satzung begründet keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Stiftungsmitteln.

§ 5 Stiftungsgremien

- (1) Gremien der Stiftung sind die Stiftungsversammlung und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsgremien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsversammlung

- (1) Der Stiftungsversammlung gehören alle Stifterinnen und Stifter, Zustifterinnen und Zustifter an, die mindestens 200.- Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Mehrere Zuwendungen werden zusammengerechnet. Die Zugehörigkeit ist höchstpersönlich und weder übertragbar noch vererblich.
- (2) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Erblasserin oder der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für diese Person gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Das Kuratorium hat die Stiftungsversammlung jährlich über die Arbeit der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Das Kuratorium hat die Stiftungsversammlung mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und in der Ladung anzugeben, ob in der Versammlung die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums ansteht. Die Stiftungsversammlung ist vom Kuratorium zu leiten. Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und von zwei anwesenden Mitgliedern der Stiftungsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium beschließt auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern, die der Stiftungsversammlung angehören müssen. Die Mitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Die Mehrheit muss der evangelischen Ortskirchengemeinde Naunheim angehören.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand wählt drei Mitglieder des Kuratoriums, die Stiftungsversammlung wählt vier Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Ist das ausgeschiedene Kuratoriumsmitglied von der Stiftungsversammlung gewählt worden, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Stiftungsversammlung einzuberufen und eine neues Kuratoriumsmitglied zu wählen. Nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zu Wahl des neuen Kuratoriums im Amt.
- (5) Das Kuratorium macht die Stiftung gemeinsam mit dem Gesamtkirchenvorstand in der Öffentlichkeit bekannt und wirbt für Spenden und Zustiftungen ein.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Sitzungen können ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (9) Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Gesamtkirchenvorstandes und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.
- (10) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Kopien der Sitzungsniederschriften.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Die Evangelischen Gesamtkirchengemeinde [...] verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Maßnahme ab.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde [...] legt dem Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt vor:
 - a) Vermögensübersicht mit Stand 01. Januar und 31. Dezember,
 - b) Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - c) Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - d) Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung.

§9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 10 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung wesentlich geändert haben oder der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (3) Die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung wesentlich verändert haben und eine Zweckänderung nicht ausreicht, um die nicht rechtsfähige Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (4) Die Auflösung der Stiftung ist zu beschließen, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauern und nachhaltig erfüllen kann.

§ 10 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gesamtkirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.